

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

In dem Parteiordnungsverfahren

4/2001/P

auf Antrag des [...],

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

1) [...]

2) [...]

2) [...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beistand: [...]

Beigeladen:

1) [...]

2) [...]

3) [...]

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der am 25. Januar 2002 in Bremen durchgeführten mündlichen Verhandlung am 08. Mai 2002 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

1. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks [...] vom 17. August 2001 wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegner [...] nicht mehr Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

Gründe:

I.

Die Antragsgegner sind seit vielen Jahren Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Sie nahmen in der Vergangenheit im Bereich des Unterbezirks [...] verschiedene Funktionen in der Partei und für diese auch Mandate im Gemeinderat [...] wahr. Der Antragsgegner zu 1) war zuletzt Vorsitzender, der Antragsgegner zu 2) stellvertretender Vorsitzender und der Antragsgegner zu 3) Vorstandsmitglied im SPD-Ortsverein [...].

Am 9. September 2001 kandidierten sie für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Krummhörn auf der [...] auf den Plätzen 1, 2 und 3, obwohl zugleich eine Liste der SPD zur Wahl stand. Diese Liste KLG erhielt in [...] 1352 Stimmen – gegenüber 716 für die offizielle SPD-Liste – und gemeindeweit damit 9,7% der Stimmen; im Ortsteil [...] erhielt die sog. „Roß-Fraktion“ (die sich ebenfalls aus SPD-Mitgliedern rekrutiert) 14,3% der Stimmen. Der Stimmanteil der SPD verringerte sich von 68% bei der letzten Wahl 1996 auf 49,1%. Die Antragsgegner wurden so sämtlich in den Gemeinderat gewählt.

Zu diesen Kandidaturen war es gekommen, weil die Antragsgegner, die zunächst vom Ortsverein [...] als Kandidaten für die SPD-Liste benannt worden waren, in den entsprechenden Delegiertenversammlungen auf Gemeindeverbandsebene nicht die erforderlichen Mehrheiten erhalten hatten; daraufhin wurde in einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins [...] am 12. Juli 2001 die Aufstellung einer eigenen Liste (KLG) beschlossen.

Schon in der vorangegangenen Wahlperiode hatte es innerhalb der Partei und Fraktion der SPD in [...] – insbesondere zwischen Mitgliedern in den Ortsvereinen [...] und [...] einerseits und in den übrigen Ortsvereinen andererseits – Differenzen über den richtigen Weg in Personal- und Sachfragen gegeben, die schließlich darin gemündet waren, dass einige Mitglieder aus der SPD-Fraktion der Gemeindevertretung [...] austraten und eigene Fraktionen gründeten. Hierzu gehörten auch die Antragsgegner. Jedenfalls gegen die Mitglieder [...] und [...] waren Parteiordnungsverfahren eingeleitet worden, die mit Sanktionen unterhalb des Parteiausschlusses bzw. vergleichsweise endeten. Den schon damals aufgebrochenen Konflikten versuchte man mit der Gründung des Gemeindeverbandes zu begegnen, der die unterschiedlichen Interessen unter den zahlreichen der Gemeinde zugehörigen Ortsteile ausgleichen und bündeln sollte.

Am 4. August 2001 bestätigte der Bezirksvorstand einen der Sache nach bereits am 16. Juni gefassten Beschluss, ordnete gegen die Antragsgegner nach § 18 Abs. 1 SchiedsO das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten an und beantragte zugleich die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel des Ausschlusses aus der Partei. Zur Begründung war ausgeführt, dass Einigungsbemühungen durch Verschulden der Antragsgegner ohne Erfolg geblieben seien und diese an ihrer Kandidatur auf einer eigenen Liste festgehalten hätten, obwohl sie mehrfach auf die möglichen Folgen in Form von parteiordnungsrechtlichen Sanktionen hingewiesen worden seien. Der Bezirksvorstand sehe in der Kandidatur gegen die offizielle Liste der SPD einen vorsätzlichen und erheblichen Verstoß gegen die Statuten und die Grundsätze der Partei und in der dadurch entstandenen öffentlichen Diskussion eine schwere Schädigung der Partei. Zuvor war der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 OrgStatut für die Liste KLG mit der

Begründung abgelehnt worden, es gebe eine eigene Parteiliste, auf der zwei Mitglieder des Ortsvereins [...] kandidierten.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. August 2001 entschied die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks [...] am gleichen Tage, die Antragsgegner aus der Partei auszuschließen; zugleich wurde die Weitergeltung der Sofortmaßnahmen angeordnet. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Antragsgegner mit ihrem Festhalten an der Kandidatur auf einer eigenen Liste gegen die der SPD Voraussetzungen für einen Parteiausschluss nach § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 OrgStatut erfüllt hätten. Ihnen als verantwortlichen Funktionären der Partei sei auch der Verstoß gegen die parteiinternen Vorschriften durchaus bewusst gewesen. Sie seien zudem vom Unterbezirk und vom Bezirk rechtzeitig auf die möglichen Folgen ihres Handelns hingewiesen worden. Ihr Verhalten habe einen schweren Schaden für die Partei verursacht. Demgegenüber könne auch ihr langjähriges Wirken für die SPD nicht zu einer Milderung der Sanktion führen. Die gerügten Verfahrensmängel seien nicht gegeben.

Gegen die am 07. September 2001 zugestellte Entscheidung haben die Antragsgegner mit am 12. September 2001 eingegangenem Schreiben ihres Beistandes bei der Bundesschiedskommission Berufung eingelegt, die sie mit am 4. Oktober 2001 eingegangenem Schreiben – nach der mündlichen Verhandlung noch ergänzt durch Schreiben vom 03. April 2002 – begründeten. Es sei nicht in erster Linie sie, die Antragsgegner, die für die in [...] zwischen den Mitgliedern des Ortsvereins [...] einerseits und der Parteimehrheit andererseits sei vielen Jahren zunehmend sich verschärfende Konflikte verantwortlich seien. Der Gemeindeverband habe kaum inhaltliche Aktivitäten entfaltet, um die Situation in der Partei zu verbessern. Von ihrer Seite seien immer wieder Bemühungen gezeigt worden, doch noch als Kandidaten auf der offiziellen SPD-Liste akzeptiert zu werden. Sie hätten sich lediglich an die Beschlüsse ihres Ortsvereins gehalten, zu deren Ausführung sie als Vorstandsmitglieder verpflichtet gewesen seien. Im Übrigen fühlten sie sich durch die aus den Wahlergebnissen ersichtliche Akzeptanz der Wahlbevölkerung bestätigt. Das Verfahren habe mit dem mangelhaften Beschluss des Bezirksvorstands vom 16. Juni 2001 schon nicht ordnungsgemäß eingeleitet werden können, der spätere Beschluss vom 4. August 2001 sei nicht wirksam in das vorliegende Verfahren eingeführt.

Die Antragsgegner beantragen,

den Beschluss der Bezirksschiedskommission vom 17. August 2001 aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Der Antragssteller weist auf die gesamte Vorgeschichte des Konflikts hin, nach der einer gütlichen Einigung letztlich nicht habe zugestimmt werden können, und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beigeladenen unterstützen den Antrag des Antragstellers. Dabei macht insbesondere der Ortsverein [...] in dem in der Zwischenzeit ein neu gewählter Vorstand amtiert, geltend, dass man sich lange Zeit für eine einvernehmliche Lösung eingesetzt habe, die den Antragsgegnern die Kandidatur auf der offiziellen SPD-Liste ermöglicht hätte; dies sei letztlich daran gescheitert, dass die Antragsgegner ganz offenbar eine wirkliche Einigung auf solidarischer Grundlage zur SPD in [...] nicht gewollt hätten. Die KLG sei keine sozialdemokratische Liste; mit deren Aufstellung sei klar geworden, dass damit der Bruch mit der SPD vollzogen werde. Bestärkt werde dies dadurch, dass der Antragsgegner zu 1) bei der Bürgermeisterwahl mit Unterstützung der aus CDU, FBL, KLG und Roß-Fraktion gebildeten Opposition gegen den sozialdemokratischen Amtsinhaber [...] kandidiert habe. Ebenso werde dies aus dem Verhalten der Antragsgegner in Zusammenhang mit der für September 2001 anberaumten Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl eines Vorstandes deutlich, wo jene sich – und auch in der Folgezeit – trotz der Sofortmaßnahmen weiterhin als rechtmäßig gewählte Vorstandsmitglieder geriert hätten.

Die Parteibücher der Antragsgegner wurden nach entsprechender Aufforderung der Bundesschiedskommission durch die Antragsgegner zu 2) und 3) bzw. – im Falle des Antragsgegners zu 1) nach Neuausstellung wegen Verlust – durch den Bezirk vorgelegt.

Die Bundesschiedskommission hat den Verfahrensbeteiligten im Anschluss an die mündliche Verhandlung am 25. Januar 2002 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet; zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung ist es nicht gekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Nachdem die auf die Verpflichtung aus § 10 SchiedsO gegründeten Bemühungen der Bundesschiedskommission, im Interesse der Partei vor Ort, aber auch der Partei insgesamt doch noch eine einvernehmliche Lösung des dem Verfahren zugrundeliegenden Konflikts herbeizuführen, ergebnislos geblieben sind, war über die nach § 26 Abs. 1 – 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO zulässige Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission Weser-Ems vom 17. August 2001 zu entscheiden.

1.

Die Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 17. August 2001 ist zulässig; sie ist insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§26 Abs. 3, 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO). Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass die Antragsgegner ihre Mitgliedsbücher nicht innerhalb der Frist des über § 26 Abs. 3 Satz 2 SchiedsO entsprechend anwendbaren § 25 Abs.2 Satz 2 SchiedsO vorgelegt haben. Nach Auffassung der Bundesschiedskommission kann dieser Umstand den Antragsgegnern nicht entgegengehalten werden, weil insoweit die der Entscheidung der Bezirksschiedskommission beigefügte Rechtsmittelbelehrung nicht ordnungsgemäß war. Der allgemeine Hinweis unter Nr. 3 des Tenors auf das Erfordernis der unverzüglichen Rückgabe der Mitgliedsbücher vermochte diese nicht darzustellen. Auch die Nr. 4 des Tenors enthielt keinen Hinweis auf die diesbezüglichen Fristen – weder ausdrücklich noch konkludent. Auf Aufforderung der Bundesschiedskommission wurde die Vorlage – in einem Fall musste ein Ersatzbuch ausgestellt werden – jedenfalls nachgeholt und spätestens in der mündlichen Verhandlung am 25. Januar 2002 lagen dann alle Mitgliedsbücher vor.

2.

Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Auch die Bundesschiedskommission geht davon aus, dass sich die Antragsgegner in Zusammenhang mit der Kandidatur auf einer eigenen Liste ([...] – KLG) zur Gemeinderatswahl der [...] am 9. September 2001

eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei im Sinne des § 25 Abs. 1 OrgStatut schuldig gemacht und damit schweren Schaden für die Partei verursacht haben; bei Würdigung aller Umstände – auch der von den Antragsgegnern zu ihrer Verteidigung vorgebrachten Argumente – hält auch die Bundesschiedskommission im Ergebnis den Parteiausschluss als Sanktion für geboten (§ 35 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 OrgStatut).

Der Bezirksvorstand Weser-Ems hat das Verfahren nach § 18 SchiedsO wirksam eingeleitet. Dabei kann dahinstehen, ob der erste, bereits am 16. Juni 2001 gefasste Beschluss über Sofortmaßnahmen den Betroffenen ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist, woran das Landgericht Aurich in seinem Beschluss vom 13. August 2001 (4 O 990/01) Zweifel äußert; die Bundesschiedskommission teilt allerdings diese Zweifel nicht in vollem Umfang, denn die Schiedsordnung schreibt für die Entscheidung über die Verhängung einer Sofortmaßnahme und die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens keine Formvorschriften im Sinne der vom Landgericht Aurich angemahnten Kriterien vor. Denn jedenfalls wären eventuelle Mängel dieser Beschlussfassung oder des hinreichenden Nachweises darüber mit dem wiederholenden Beschluss vom 4. August 2001 und seiner Bekanntgabe an die Antragsgegner geheilt. Dieser Beschluss ist wirksamer Bestandteil des Verfahrens. Die Antragsgegner hatten vor Beschlussfassung auch hinreichend Gelegenheit, zum Sachverhalt und zu daraus resultierenden parteiordnungsrechtlichen Konsequenzen Stellung zu nehmen (siehe Schreiben des Bezirks vom 22. Juni 2001 an die Antragsgegner, des Unterbezirks [...] vom 28. Juni 2001 an die Mitglieder des OV [...] Äußerung des Unterbezirksgeschäftsführers in der Mitgliederversammlung des OV [...] am 12. Juli 2001).

Die schon von der Bezirksschiedskommission gezogenen Konsequenzen des Parteiausschlusses entsprechen der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission in vergleichbaren Fällen. Das Auftreten der Partei auf kommunaler Ebene in Gestalt mehrerer Fraktionen kann in der Regel nicht hingegenommen werden, es sei denn, es lägen vor Ort ausnahmsweise ganz besondere Umstände vor, über die zu entscheiden aber allein der zuständige Bezirksvorstand berufen ist (§ 6 Abs. 4 Satz 2 OrgStatut). Als die Antragsgegner ihre Kandidatur auf der eigenen Liste bekanntgemacht und die eingereicht hatten, war eine Ausnahmegenehmigung durch den Bezirksvorstand nach § 6 Abs. 4 Satz 2 OrgStatut

nicht erteilt; sie ist später ausdrücklich versagt worden (Beschluss vom 4. August 2001). Auf eine solche besteht – unabhängig von dem seinerseits gestellten Antrag – auch in einem Fall wie dem vorliegenden kein Anspruch.

Das Antreten auf einer eigenen Liste, obwohl eine Parteiliste besteht, die im Rahmen des innerparteilichen Willensbildungsprozesses ordnungsgemäß zustande gekommen ist, ist ebenso wie der Austritt aus der einer Fraktion unter Bildung einer eigenen Liste, die ebenfalls den Anspruch erhebt, „SPD-Politik“ zu machen, grundsätzlich geeignet, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu erzeugen bzw. zu festigen (ständige Rspr., vgl. etwa Entscheidungen vom 22.09.2000 – 5/2000/P; vom 24.04.1992 – 10/1991/P -; vom 31.05.1990 – 4/1990/P -; vom 11.06.1988 – 5/1988/P-; vom 04.06.1986 – 3/1986/P-; vom 05.03.1976 – ohne Az. -). Die Ausschlussentscheidung darf gleichwohl nicht als „Automatismus“ betrachtet werden, sondern es ist im Einzelfall eine umfassende Würdigung und Abwägung vorzunehmen (vgl. Entscheidungen vom 01.06.2001 – 8/2000/P -; 22.09.2000 – 5/2000/P -), wobei die Schwere des Verstoßes ebenso zu bewerten ist wie die des verursachten Schadens. Bei einer Anwendung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden Sachverhalt gelangt man hier nicht zu einer mildernden Sanktion.

Im konkreten Fall ist von besonderer Bedeutung, dass der Konflikt nicht erstmals neu entstanden ist, sondern sich wie ein roter Faden durch die letzten Jahre des Verhältnisses zwischen der SPD [...] und dem Ortsverein [...] und dort insbesondere den Antragsgegnern zieht. Die Antragsgegner hatten – wie auch andere Parteimitglieder in einem Nachbarortsverein – den gleichen Schritt bereits einmal vorgenommen, indem sie in der 1996 begonnenen Wahlperiode aus der Fraktion austraten und eine eigene gründeten. Dies war von den übergeordneten Parteigremien zunächst - begleitet von dem Bemühen, für die Zukunft im Interesse der Partei eine einvernehmliche Lösung zu finden - in gewissem Maße hingenommen und nur teilweise zum Anlaß für parteiordnungsrechtliche Sanktionen genommen worden. Aus einer solchen vorübergehenden Duldung folgt aber kein Anspruch auf Billigung wiederholter Nichtachtung von Grundsätzen und Beschlüssen der Partei. Die Bundesschiedskommission hat mehrfach ausgeführt; daß es nicht hingenommen werden kann, daß einzelne Parteimitglieder ohne jegliche Rücksicht auf ordnungsgemäß zustande gekommene Mehrheitsentscheidungen ihre eigenen Interessen und Auffassungen zur alleinigen Richtschnur ihres Handelns machen (vgl.

etwa Entscheidung vom 08.12.1999- 9/1999/P -). Zwar mag es in einer Gemeinde mit so zahlreichen Ortsteilen wie [...] schwierig sein, deren Interessen mit dem Ziel einer stimmigen Gesamtpolitik einer Partei zu bündeln und/oder auszugleichen; möglicherweise hätte auch die Zuspitzung der Konflikte durch eine intensivere Zusammenarbeit auf Gemeindeverbandsebene verhindert werden können. Dies berechtigt jedoch nicht einzelne Gliederungen bzw. Mitglieder, immer dann, wenn sie mit ihren Anliegen zu unterliegen drohen, eigene Wege zu gehen.

Die Antragsgegner haben mit ihrem Verhalten schweren Schaden für die Partei verursacht. Der Begriff des Schadens kann nach ständiger, von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bestätigter Auffassung der Bundesschiedskommission nicht im materiellen Sinne verstanden werden. Gemeint ist vielmehr ein politischer Schaden. Ein solcher Schaden kann z.B. dann vorliegen, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit der Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, erheblich beschädigt oder in der Öffentlichkeit der Eindruck einer in sich zerrissenen, über Personalfragen zerstrittenen Partei erweckt wird, aber auch dann, wenn das Verhalten einzelner Parteimitglieder geeignet ist, andere Mitglieder erheblich zu demotivieren und an der Bedeutung innerparteilicher Willensbildungsprozesse zweifeln zu lassen. Hierbei sind mit zu berücksichtigen die Auswirkungen vor Ort, aber auch übergeordnete Interessen des Erscheinungsbildes der Partei in der Region oder im Land. Würde das Verhalten der Antragsgegner toleriert, würde die Partei den Eindruck erwecken, daß letztlich innerparteiliche - in der Regel auf Mehrheitsentscheidungen gegründete - Meinungsbildung ohne Bedeutung ist, weil im Falle des Unterliegens die Möglichkeit verbleibt, auf dem Umweg über eigene Listen das persönlich angestrebte Ziel eines Mandates doch noch zu erreichen, gleichwohl aber Parteimitglied zu bleiben; zugleich aber hätte die Partei auf die Meinungsbildung innerhalb von solchen eigenständigen Listen praktisch keinen Einfluß. Damit würden nicht zuletzt die Mitglieder demotiviert, die sich dem innerparteilichen Auswahlverfahren stellen und dessen Ergebnisse - auch wenn sie unterliegen - akzeptieren.

Die Antragsgegner müssen sich entscheiden, ob sie ihre politischen Vorstellungen innerhalb der SPD - dann aber unter Anerkennung der satzungsrechtlichen Vorgaben und der daraus geforderten Verhaltensweisen, was insbesondere die Anerkennung

des Grundsatzes der Solidarität und von ordnungsgemäß zustande gekommenen Mehrheitsentscheidungen bedingt - verwirklichen wollen oder außerhalb der Partei als einzelne. Dabei kommt hier erschwerend hinzu, daß es sich nicht um einen einmaligen Verstoß handelt; schließlich gab es bereits während der vorangegangenen Wahlperiode gleichartige Auseinandersetzungen. Wie wenig die Antragsgegner zudem bereit sind, die statutenmäßigen Vorgaben einzuhalten, wird nicht zuletzt auch daran deutlich, dass sie sich – trotz Verhängung der Sofortmaßnahmen – in der Folgezeit immer wieder als verantwortliche Vorstandsmitglieder des Ortsvereins [...] gerierten und z.B. zu Mitgliederversammlungen einluden.

Daß in der Vergangenheit gegen andere Mitglieder in vergleichbarer Situation bisher noch nicht mit gleicher Konsequenz bzw. Intensität - das Verfahren gegen andere, ebenfalls auf der Liste .KLG oder anderen Konkurrenzlisten kandidierende SPD-Mitglieder wurde zunächst jedenfalls faktisch bis zur Verhandlung in vorliegendem Verfahren ausgesetzt – vorgegangen worden ist, können die Antragsgegner nicht mit Erfolg gegen einen Ausschluß anführen, Gerade der antragstellende Bezirk hat vergleichbare Handlungen jedenfalls nicht untätig hingenommen; Verfahren sind anhängig bzw. angekündigt.

Die Bundesschiedskommission sieht bei Würdigung der Gesamtumstände letztlich auch keinen Anlaß; das Verschulden der drei Antragsgegner so unterschiedlich zu gewichten, daß bei den Sanktionen zu differenzieren wäre. Zwar mag dem Antragsgegner zu 1) eine gewisse „Meinungsführerschaft“ zugekommen sein und dieser sich in besonderer Weise als „treibende Kraft“ erwiesen haben. Letztlich aber unterscheidet sich das Verhalten - und das Verschulden - der Antragsgegner zu 2) und 3) im Ergebnis nicht so deutlich von dem des Antragsgegners zu 1), daß es entscheidend weniger schwerwiegend zu gewichten wäre. Auch handelt es sich bei ihnen allen um langjährige Mitglieder mit politischer Erfahrung, denen die möglichen Konsequenzen ihres Verhaltens deutlich sein mussten. Ob – mit einigem Abstand - für die SPD vor Ort noch einmal ein Zusammenwirken mit den Antragsgegnern oder einzelnen von ihnen möglich sein wird, ist eine Frage, die sicher erst später im Rahmen eines Verfahrens nach § 7 OrgStatut zu klären wäre.

Nach alledem verbleibt es bei der Entscheidung der Bezirksschiedskommission.

Hannelore Kohl